

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Anschlussgarantie für Motoren, Akkus, Displays und Elektrokabel von ZEMO E-Bikes.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Motoren, Akkus, Displays und Elektrokabel von ZEMO E-Bikes (versicherte Teile).
- ✓ Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der Herstellergarantie oder der gesetzlichen Gewährleistung gegen Beschädigungen oder Zerstörung der versicherten Teile aufgrund von
 - Material- und Herstellungsfehler,
 - Konstruktionsfehler,
 - Guss- oder Materialfehler,
 - Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler,frühestens ab dem 25. Monat nach Übergabe.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Wir übernehmen die Kosten für die versicherten Teile in Höhe der Einkaufspreise beim Händler bzw. Hersteller.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist abhängig vom Händler-einkaufspreis der versicherten Teile.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- ✗ Andere Teile eines ZEMO E-Bikes als Motoren, Akkus, Displays oder Elektrokabel;
- ✗ E-Bikes und versicherte Teile, welche nicht der Marke ZEMO zuzuordnen sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst einen unangemessen hohen Beitrag verlangen müssten. Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! Schäden durch äußere Einwirkungen wie Kurzschluss oder Feuchtigkeit;
- ! Fall-, Sturz- oder Unfallschäden;
- ! Verlust des Geräts;
- ! Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung (Verschleiß);
- ! Schäden für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat;
- ! Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt in Deutschland. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Anschlussgarantie ist Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren. Dies muss spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin oder telefonisch unter 030 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com erfolgen.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag ist unverzüglich bei Kauf des Geräts und Vertragsabschluss zu zahlen. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots und rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags zustande. Die Vertragsdauer beträgt 60 Monate und endet automatisch mit Ablauf des 60. Monats.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ihr Vertrag endet mit Ablauf der 60 Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sollte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung der Kaufvertrag für das Gerät rückgängig gemacht werden, so kann der Vertrag gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Eine Kündigung wird nur und erst dann wirksam, wenn assona Ihre Erklärung in Textform zugeht.

Vertragsinformationen

1. Vertragspartner

Risikoträger:

Für die Schadensversicherung:

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, **Vers.-Steuer-Nr. 9116/807/01174**

2. Weitere Ansprechpartner

Assekurateur/Vermittler:

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin
Sitz der Gesellschaft: Berlin, Handelsregister Nr. HRB 87194, Amtsgericht Berlin

Der Risikoträger beauftragt assona mit der Vertragsverwaltung und der Bearbeitung aller Versicherungsfragen.

assona ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei assona ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

3. Ladungsfähige Anschriften der Vertragspartner

Die ladungsfähigen Anschriften sind unter Ziffer 1 und 2 genannt.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die R+V betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis enthält eine Vergütung für die Tätigkeit der Beratung und Vermittlung. Die Vergütung erfolgt ausschließlich in Form einer Provision. Bei dem im Antrag oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer.

Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadensversicherung allgemein 19 %.

8. Zusätzliche anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrags hinausgehen, stellt assona Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen, für Lastschriftrückläufer und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags. Hierzu verweist assona auf § 39 Abs. 1 S. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei assona eingegangen ist. Das ist bei Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens die wirksame Belastung Ihres Kontos. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit assona kommt zustande, wenn assona den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags annimmt. Dies geschieht, indem assona Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersendet und dieser/diese Ihnen zugeht. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung von den Pflichten der assona gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und assona erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf assona in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags bei monatlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bei vierteljährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bei halbjährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bei jährlicher Beitragszahlung.

Bei Einmalbeitrag

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit dem Einmalbeitrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von assona vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

13. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Wird der Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt werden. Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

assona teilt Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit dieses Vertrags kommuniziert assona mit Ihnen auf Deutsch.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit Entscheidungen durch assona nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 € möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Behörde

Sollten Sie mit Entscheidungen durch assona nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Anschlussgarantie für E-Bikes

Versicherer:

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden

Vertreten durch:

assona GmbH (kurz assona), Postfach 51 11 36, 13371 Berlin
Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadensmeldungen) sind ausschließlich schriftlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin bzw. per E-Mail an kundenservice@assona.com zu richten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den assona-Kundenservice:
030 208 666 44.

§ 1 Versicherter Gegenstand

1. Die Versicherung erstreckt sich auf

- Motor,
- Elektrokabel,
- Display und
- Akku

des im Versicherungsschein benannten Zweirads.

2. Nicht versicherbar sind andere als die unter Ziff. 1 genannten Teile desselben Zweirads sowie andere Zweiräder.

3. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Ausstellung des Versicherungsscheins, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das Zweirad und dazugehörige Teile nicht über diesen Vertrag versicherbar sind, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung oder nach Ablauf einer zusätzlichen Garantiezeit des Herstellers oder Händlers, frühestens jedoch ab dem 25. Monat nach Übergabe des Zweirads durch den Fachhändler an den Käufer, für Beschädigungen oder Zerstörung der unter § 1 genannten Teile, die nachweislich auf einen

- a) Konstruktionsfehler,
 - b) Guss- und Materialfehler,
 - c) Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler
- des Herstellers zurückzuführen sind.

Die Beschädigung oder Zerstörung des Akkus aufgrund dieser Gefahren ist nur insofern versichert, als dass der Akku nachweislich weniger als 50 % der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:

- a) äußere Einwirkung wie Blitzschlag, Überspannung, Induktion, Kurzschluss sowie Feuchtigkeit, Flüssigkeit oder Witterungseinflüsse, elementare Naturereignisse und Kernenergie;
- b) Fall-, Sturz- oder Unfallschäden;
- c) Verlust;
- d) Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.

2. Schäden

- a) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung (Verschleiß);
- b) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Akkus sowie durch Bedienungsfehler;
- c) an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie an Steckern, Kabeln und an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;

d) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2;

e) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmer oder eines berechtigten Nutzers des Akkus;

f) die durch Dauerbetrieb des Akkus entstehen, sofern der Akku nicht ausdrücklich für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

3. unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.

4. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.

5. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch der versicherten Teile nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

6. Schäden oder Störungen der versicherten Teile, die durch Reinigung dieser Teile behoben werden können.

7. Reparaturen, die außerhalb von Deutschland durchgeführt werden müssen.

8. Transportschäden, egal aus welcher Ursache.

9. Ladekapazität des Akkus unter 50 %, die nicht schriftlich durch ein Auswertungsprotokoll nachgewiesen werden kann.

10. Serienschäden.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. assona wickelt im Namen der R+V ersatzpflichtige Schäden ab. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich assona zu. Ein eigener Anspruch des Versicherungsnehmers gegen R+V auf Zahlung oder Leistung der Entschädigung besteht nicht.

2. Die Leistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf den Ersatz der versicherten Teile zu Händler-Einkaufspreisen beim Hersteller bzw. Lieferanten.

Kosten für den Einbau des Motors und / oder Kabeltauschs durch den Fachhändler werden vom Versicherer bis max. 100 EUR übernommen.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Ihren Lasten.

3. Motoren, Displays und Akkus sind auf Kosten des Versicherungsnehmers inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs an das von assona benannte Unternehmen zu senden oder zu bringen.

4. Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

5. Reparaturen führt der von assona beauftragte Reparaturdienstleister durch.

§ 5 Verpflichtung Dritter

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, als dieser eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§ 6 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt in Deutschland. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Anschlussgarantie ist Deutschland.

§ 7 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsvertrags

1. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Datum, sofern der Versicherungsnehmer den einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig an assona zahlt. Der Versicherungsvertrag endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum.

2. Mit Beendigung des 60. (Vertrags-)Monats ab Kauf endet die Versicherung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8 Beitrag

Der Versicherungsbeitrag für das versicherte Zweirad bzw. dessen versicherte Teile ist im Voraus zu Beginn der Versicherung an assona zu entrichten. Die Beitragszahlung hat gemäß § 9 zu erfolgen.

§ 9 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Einmalbeitrags

1. Der einmalige Beitrag für das im Versicherungsschein bezeichnete Zweirad und dessen Teile ist unverzüglich nach Abschluss der Versicherung zu zahlen.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Einmalbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an den Versicherer entrichtet wurde.
3. Kommt der Versicherungsnehmer ohne Verschulden mit der Zahlung des fälligen einmaligen Beitrages in Verzug, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers die verwendeten und vereinbarten Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der einmalige Beitrag danach erfolgreich an den Versicherer entrichtet wird.

§ 10 Rückgabe und Veräußerung des Zweirads an einen Dritten

1. Sollte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung der Kaufvertrag für das Zweirad rückgängig gemacht werden, kann der Vertrag gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona).
2. Wird das Zweirad oder die versicherten Teile im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, einer vertraglichen Garantie oder im Schadensfall durch ein neues Zweirad oder Teile gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Zweirad bzw. auf die neuen Teile über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Tauschs bei assona. Die für den ursprünglichen Teile vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.
3. Wird das Zweirad bzw. die versicherten Teile veräußert, so endet der Versicherungsschutz für die versicherten Teile mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:
 - a) den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich der assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin bzw. telefonisch unter 030 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com anzuzeigen;
 - b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
 - c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
 - c) Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Ver-

sicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 12 Besondere Verwirklichungsgründe

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 13 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind in Textform abzugeben. Sie sind ausschließlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin, E-Mail: kundenservice@assona.com, zu richten.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift assona nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

§ 14 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gericht verklagen. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dessen Sitz oder dessen Niederlassung.
4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

1. Verantwortliche der Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Im Rahmen Ihres Versicherungsvertragsverhältnisses werden folgende Unternehmen getrennt verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO tätig:

R+V Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail: datenschutz@ruv.de
Telefon: +49 800 533-1112
Fax: +49 611 533-4500

und

assona GmbH
Lorenzweg 5
12099 Berlin

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: <https://www.assona.com>

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@assona.com

2. Allgemeines zur Datenverarbeitung

Die nachfolgenden Informationen unter Ziffer 2 gelten gleichermaßen für alle zuvor genannten verantwortlichen Stellen.

2.1 An wen übermitteln die Verantwortlichen Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr Widerrufsrecht nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage. Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Externe Auftragnehmer und Dienstleister

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung des Dritten vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister. Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Dienstleister, die in eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung tätig werden, finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

Weitergehende Informationen zu den R+V eingesetzten Auftragnehmern und Dienstleistern:
www.code-of-conduct.ruv.de

Auf Wunsch erhalten Sie dies auch als Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an den jeweiligen Datenschutzbeauftragten.

d) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informiert R+V den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist. Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

e) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlichen Aufgaben übermitteln die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten, wenn diese gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Es wird dann vorab geprüft, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind die Verantwortlichen gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B. wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen die Verantwortlichen von Ihnen eine Einwilligung ein.

f) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

g) Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche der Unternehmensgruppen der Verantwortlichen nehmen bestimmte Datenverarbeitungs-

aufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen der jeweiligen Unternehmensgruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

R+V übermittelt personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit R+V dazu gesetzlich verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

2.2 Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn es erforderlich ist, übermitteln die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Die Übermittlung erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermittelt werden. Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer). Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermittelt werden müssen. Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte). Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, wird diese gesondert eingeholt.

2.3 Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
- Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben

zum betroffenen Risiko.

- Bei einer Warenkreditversicherung erhalten wir Daten zu Risikokunden von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
 - Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
 - Bei Bonitätsauskünften erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteien.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

2.4 Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten die Verantwortlichen von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

2.5 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein. Darüber hinaus unterliegen die Verantwortlichen verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu den Löschrufen der R+V finden Sie im Internet:

<https://www.ruv.de/datenschutz/loeschfristen>

Die Liste wird Ihnen gerne auch per Post gesendet. Bitte wenden Sie sich dafür an den Datenschutzbeauftragten der R+V.

2.6 Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie jeweils bei dem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

3. Wie verarbeitet R+V Versicherung AG Ihre personenbezogenen Daten?

3.1 Wie und wann verwendet R+V Ihre personenbezogenen Daten?

R+V Versicherung AG (nachfolgend: R+V) benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Grundsätzlich sollen Sie bitte nur die Daten mitteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn R+V Sie bittet, Daten freiwillig mitzuteilen,

werden Sie darauf besonders aufmerksam gemacht. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass R+V den Vertrag nicht schließen kann oder nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Darüber hinaus verarbeitet R+V Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.

Ihre Daten verarbeitet R+V im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegt R+V mit seiner Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- Straftaten zu verhindern und aufklären zu können; dabei nutzen wir insbesondere Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tariffkalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

3.2 Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen. Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die R+V in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeitet R+V Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben. Um diese Einwilligung werden Sie gesondert gebeten.

In anderen Fällen verarbeitet R+V Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung, d. h. R+V wägt seine mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn R+V wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließt R+V mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

4. Wie verarbeitet assona GmbH Ihre personenbezogenen Daten?

4.1 Wie und wann verwendet assona Ihre personenbezogenen Daten?

assona benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall. Daneben verarbeitet assona Ihre personenbezogenen Daten u. a. auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zur Wahrung eines berechtigten Interesses oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung.

Je nach Rechtsgrundlage handelt es sich insbesondere um folgende Kategorien personenbezogener Daten: Vorname, Nachname, Adresse, Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Vertragsstammdaten (insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags), Rechnungsdaten/Umsatzdaten, Bonitätsdaten, Zahlungsdaten/Kontoinformationen.

Ihre Daten verarbeitet assona im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Grundsätzlich werden Sie gebeten, nur die Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn assona Sie bittet, Daten freiwillig mitzuteilen, werden Sie darauf besonders aufmerksam gemacht. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass assona den Vertrag nicht schließen kann oder nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Darüber hinaus verarbeitet assona Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an kundenservice@assona.com schicken.

4.2 Rechtsgrundlagen

assona verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO). Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die assona in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeitet.
- In einigen Fällen verarbeitet assona Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.
- Um Prozesse zu optimieren, führt assona nach Schadensfällen direkt oder über Drittanbieter (z. B. Google) sporadisch schriftliche und telefonische Zufriedenheitsbefragungen unter seinen Kunden durch. Sie können dem jederzeit telefonisch unter +49 30 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com widersprechen.

Um diese Einwilligung werden Sie gesondert gebeten.

In anderen Fällen verarbeitet assona Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. assona wägt seine mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn assona wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließt assona mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.